

Zur kritischen Prüfung institutioneller Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen in Israel/Palästina

Resolution der Deutschen Gesellschaft für Sozial- und Kulturanthropologie (DGSKA)

I. Zweck

Die DGSKA setzt sich für Wissenschaftsfreiheit ein und bekundet ihre Solidarität mit Wissenschaftler:innen– Israelis wie Palästinenser*innen –, deren Leben, Rechte und wissenschaftliche Arbeit durch Gewalt, Repression oder mangelnden Rechtsschutz bedroht sind. Diese Erklärung soll DGSKA Mitgliedern helfen, situierte Entscheidungen über ihre fachliche Zusammenarbeit mit israelischen und palästinensischen akademischen Einrichtungen und Wissenschaftler:innen zu treffen. Dabei wird zugrunde gelegt, dass sich konkrete institutionelle Kontexte und Bedingungen von Kooperation unterscheiden und einer sorgfältigen Prüfung bedürfen, um Völkerrecht zu wahren, Wissenschaftsfreiheit für alle zu schützen und Solidarität mit denjenigen zum Ausdruck zu bringen, die Gewalt oder Unterdrückung ausgesetzt sind. Diese Resolution fordert keine pauschale Aussetzung von Zusammenarbeit, da nationale, institutionelle und auch fachbereichsspezifische Positionen nicht monolithisch sind. In dieser Hinsicht steht die Erklärung im Einklang mit den bisherigen Stellungnahmen der DGSKA zur Wissenschaftsfreiheit, zur Differenzierung in gesellschaftlichen Debatten und der Abwehr kollektiver Schuldzuweisung. Vielmehr sollen mit dieser Resolution Wissenschaftler:innen ermutigt werden, konkrete institutionelle Beziehungen und Situationen kritisch und systematisch zu prüfen und diese Bewertungen heranzuziehen, wenn sie fallbezogen und informiert darüber entscheiden, ob und wie Formen institutioneller Zusammenarbeit eingegangen werden sollen. Leitend ist dabei die Frage, welche Kooperationen fachlich, ethisch und rechtlich für vertretbar gehalten werden können, auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche und andere einschlägige Rechtsnormen. In Kontexten von Repression und gewaltsamen Konflikten können Entscheidungen darüber, welche akademischen Kooperationen priorisiert, gestärkt, eingeschränkt oder unterlassen werden, ein strategisches Mittel zur Unterstützung von Wissenschaftler:innen darstellen, die Unterdrückung, Zensur, militärischer oder paramilitärischer Gewalt ausgesetzt sind, an der Ausübung ihrer Grundrechte auf Wissenschaftsfreiheit und an gleichberechtigter Teilhabe gehindert werden, oder denen Zugang zu öffentlichen Infrastrukturen verwehrt wird.

Diese Erklärung nimmt Verstöße gegen das Völkerrecht und die damit verbundenen Bedrohungen der Wissenschaftsfreiheit in Israel/Palästina in den Blick und arbeitet heraus, wie diese durch institutionelle Verflechtungen, politischen Druck und Sicherheitspolitiken geprägt sind. Die Tatsache, dass hier ein spezifischer Anwendungsfall thematisiert wird, schließt eine vergleichbare Überprüfung anderer Kontexte in keiner Weise aus, wenn diese ähnliche strukturelle Bedingungen aufweisen.

II. Ethisch-rechtliche Kohärenz und internationale Präzedenzfälle

In den letzten Jahren wurden zunehmend die ethischen und rechtlichen Verantwortlichkeiten von akademischen Verbänden und Forschungseinrichtungen reflektiert, die mit institutioneller Zusammenarbeit in Kontexten bewaffneter Konflikte, militärischer Besatzung oder systematischer Verstöße gegen das Völkerrecht einhergehen. Für verschiedene geopolitische Kontexte haben solche Überlegungen zur Neubewertung oder Aussetzung institutioneller Partnerschaften geführt, wobei zugleich das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit und die Unterstützung individueller Wissenschaftler:innen bekräftigt wurden. In Resolutionen, Grundsatzserklärungen und Überprüfungsverfahren, die von wissenschaftlichen Institutionen, Verbänden und Hochschuleinrichtungen in verschiedenen Ländern verabschiedet wurden,¹ sind Debatten und

¹ Siehe beispielsweise: European Association of Social Anthropologists (2024) Resolutions and policy statements. <https://easamembers4palestine.wordpress.com/>; American Anthropological Association. *Referendum über den Resolutionsvorschlag zum Boykott israelischer akademischer Einrichtungen*.

Entscheidungen über institutionelle Zusammenarbeit in einer Reihe von konfliktbetroffenen Kontexten dokumentiert worden, darunter auch Israel/Palästina.

In der internationalen Wissenschaft haben sich hierbei weder einheitliche Handlungs- oder Bewertungsvorgaben etabliert, noch wurde die Auffassung vertreten, unterschiedliche politische und historische Konstellationen seien als identisch zu behandeln. Gleichwohl teilen diese Arbeiten die Einschätzung, dass institutionelle Zusammenarbeit nicht ethisch oder rechtlich neutral zu betrachten ist, wenn Partnerinstitutionen strukturell in schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht oder in die Aushöhlung der regelbasierten internationalen Ordnung verwickelt sind.

Ähnliche Überlegungen führten im europäischen und internationalen wissenschaftlichen Kontext bereits zu Einschränkungen und Aussetzungen der institutionellen Zusammenarbeit mit Universitäten in Südafrika während der Apartheid und, in jüngerer Zeit, zu Aussetzungen der institutionellen Zusammenarbeit mit russischen Universitäten nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, unter anderem durch zahlreiche deutsche Universitäten, Förderorganisationen und akademische Vereinigungen.² Solche Maßnahmen wurden mit dem Einsatz militärischer Gewalt unter Verletzung des Völkerrechts, Angriffen auf die regelbasierte internationale Ordnung und Verletzungen der territorialen Integrität begründet. Auch wenn sich die politischen und historischen Umstände unterscheiden, beschränkt sich die Relevanz dieser Kriterien nicht auf einen einzelnen Fall.

Die konsequente Anwendung ethischer und rechtlicher Standards in unterschiedlichen Konfliktkontexten impliziert weder eine Gleichsetzung dieser Kontexte noch die Vorwegnahme bestimmter Ergebnisse. Vielmehr verweist sie auf die Verpflichtung, institutionelle Kooperation auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien des Völkerrechts, der Wissenschaftsfreiheit und institutioneller Verantwortung zu beurteilen, ohne dabei kontextuelle Besonderheiten auszublenden oder pauschale bzw. undifferenzierte Maßnahmen zu legitimieren. Auf dieser Grundlage ist es sowohl legitim als auch geboten, die Anwendung vergleichbarer Standards auch im israelisch-palästinensischen Kontext zu prüfen.

In der folgenden Bewertung werden die grundsätzlichen Überlegungen zur Anwendung gebracht, die in der DGSKA-Erklärung zu „Internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit in Kontexten

<https://www.americananthro.org/wp-content/uploads/ReferendumOnProposedResolutionToBoycottIsraeliAcademicInstitutions.pdf>.

Von Hochschuleinrichtungen in Belgien und den Niederlanden eingeleitete Überprüfungsprozesse bezüglich der institutionellen Zusammenarbeit mit israelischen Universitäten.

² Hochschulrektorenkonferenz (HRK), „Konsequenzen für die deutsch-russische Hochschulkooperation“ (2022), <https://www.hrk.de/activities/impact-of-the-war-in-ukraine/consequences-for-german-russian-higher-education-cooperation/>; Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), „DFG zieht Konsequenzen aus russischem Angriff auf Ukraine“ (2022), <https://www.dfg.de/en/service/press/press-releases/2022/press-release-no-01>; Universität Augsburg, „Solidarität mit der Ukraine“ (2022), <https://www.uni-augsburg.de/en/campusleben/neuigkeiten/2022/02/28/5941/>; Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg, „Die BTU setzt vorläufig alle Kooperationen mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Russland aus“ (2022), <https://www.b-tu.de/en/news/article/20422-die-btu-setzt-vorlaeufig-alle-kooperationen-mit-russischen-hochschulen-und-ausseruniversitaeren-forschungseinrichtungen-aus>; Allianz der Wissenschaftsorganisationen (2022), „Allianz der Wissenschaftsorganisationen in Deutschland: Solidarität mit Partnern in der Ukraine – Konsequenzen für die Wissenschaft“, <https://www.allianz-der-wissenschaftsorganisationen.de/en/topics-statements/solidarity-with-partners-in-ukraine/>; Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (2022), „Krieg in der Ukraine und Kooperationen mit Partnern in Russland“, <https://www.zois-berlin.de/en/about-us/news/war-on-ukraine-and-cooperation-with-partners-in-russia>; Deutscher Bibliotheksverband (2022), „Der Deutsche Bibliotheksverband solidarisiert sich mit der Ukraine: Empfehlungen für die Zusammenarbeit mit russischen Institutionen“, https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-03/2022_03_07_dbv%20statement%20Ukraine%20cooperation%20Russian%20insitutons_english_final.pdf; European University Association (2022), „EUA suspendiert Mitgliedschaft von 12 russischen Universitäten nach Erklärung der Hochschulleiter“, <https://www.eua.eu/news/eua-news/eua-suspends-membership-of-12-russian-universities-following-statement-by-university-leaders.html>

systematischer Verstöße gegen das Völkerrecht“ dargelegt sind. Der hier vorliegende Einzelfall schließt eine Anwendung auf andere Kontexte mit vergleichbaren Bedingungen nicht aus.

III. Nicht-Beurteilung und Antidiskriminierung

Die hier vorgenommenen Überlegungen stellen weder ein Urteil über einzelne Wissenschaftler:innen dar, noch richten sie sich gegen die israelische Gesellschaft, jüdisches Leben oder jüdische akademische Einrichtungen oder implizieren ihnen gegenüber eine Form der Feindseligkeit. Die DGSKA verurteilt alle Tötungen von Zivilisten, militärische Aggressionen und Gewalt, einschließlich des Massakers vom 7. Oktober 2023 und aller vorherigen und nachfolgenden Terrorakte. Die DGSKA lehnt Antisemitismus in all seinen Formen genauso entschieden ab (siehe Erklärungen vom 17. November 2023, 12. Februar 2024 und 29. August 2024) wie anti-palästinensischen und anti-muslimischen Rassismus. Kritik an der aktuellen Politik und den Institutionen der israelischen Regierung darf nicht mit Antisemitismus gleichgesetzt werden, wenn sie ein Bekenntnis zu universellen Menschenrechtsprinzipien und zum Völkerrecht widerspiegelt. Auseinandersetzungen rund um den Israel-Palästina-Konflikt können nicht allein aus der Perspektive von Antisemitismustheorien oder ihrer Kritik verstanden werden; es ist sowohl notwendig als auch legitim, die historischen, politischen, religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen, ethnischen und nationalen Dimensionen des Konflikts zu berücksichtigen. Der Ausschluss von Wissenschaftler:innen, die ihre in der deutschen Verfassung verankerte Wissenschafts- und Meinungsfreiheit ausüben, darf nicht ein Mittel werden, Debatten auszutragen; im Gegenteil, solche Ausschlüsse verhindern, dass notwendige Debatten stattfinden.

IV. Evidenzbasierte Bewertung von Verstößen gegen das Völkerrecht

Wissenschaftliche Kooperationen in Israel/Palästina – wie auch anderswo – müssen sich durch Einhaltung internationaler Rechtsnormen und den Schutz des zivilen Lebens auszeichnen. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Erkenntnisse internationaler Gerichte, der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen sowie anerkannter Menschenrechts- und Wissenschaftseinrichtungen.

Internationale Gerichtsbarkeit und UN-Gremien:

- **26. Januar 2024, Internationaler Gerichtshof (IGH):** Auf der Grundlage der Völkermordkonvention befand der Gerichtshof die Klagen der Palästinenser*innen in Gaza für plausibel und stellte fest, dass eine reale und unmittelbare Gefahr irreparablen Schadens bestehe. Israel wurde angewiesen, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um verbotene Handlungen zu verhindern und humanitäre Hilfe zu ermöglichen.³
- **20. Mai 2024, Internationaler Strafgerichtshof (IStGH):** Der Chefankläger hat Haftbefehle im Zusammenhang mit mutmaßlichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Gaza-Krieg gestellt, die Akteure sowohl der israelischen Seite als auch der Hamas betreffen. Ein richterlicher Entscheid steht aus.⁴
- **August 2025, Ausschuss zur Überprüfung der Hungersnot nach den Standards der Integrierten Klassifizierung der Ernährungssicherheitsphasen (IPC):** Bestätigung einer Hungersnot (IPC-Phase 5) im Verwaltungsbezirk Gaza, mit einer prognostizierten Ausweitung auf Deir al-Balah und Khan Younis, vor dem Hintergrund eines anhaltenden Konflikts und schwerwiegender Störungen der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Dienstleistungen.⁵

³ Internationaler Gerichtshof (IGH). <https://www.icj-cij.org/node/203447>

⁴ Internationaler Strafgerichtshof (ICC). <https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-icc-applications-arrest-warrants-situation-state>

⁵ IPC-Ausschuss zur Überprüfung von Hungersnöten (2025). https://www.ipcinfo.org/fileadmin/user_upload/ipcinfo/docs/IPC_Famine_Review_Committee_Report_Gaza_Aug2025.pdf

- **September 2025, Unabhängige Internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen:** Die Kommission kam zu dem Schluss, dass es berechnigte Gründe für die Annahme gibt, dass Israel Völkermord an Palästinensern in Gaza begangen hat.⁶

Dokumentation durch Menschenrechts- und wissenschaftliche Organisationen:

- **Juli 2025, B'Tselem:** Die israelische Menschenrechtsorganisation veröffentlichte einen Bericht mit dem Titel „Our Genocide“, in dem mutmaßliche Verstöße gegen das Völkerrecht durch israelische Streitkräfte im Gazastreifen dokumentiert werden.⁷
- **Dezember 2024, Amnesty International und Human Rights Watch:** Die Organisationen kamen zu dem Schluss, dass die Politik und das Vorgehen Israels im Gazastreifen der rechtlichen Definition von Völkermord gemäß der UN-Völkermordkonvention entsprechen.⁸
- **August 2025, International Association of Genocide Scholars (IAGS):** Die internationale Vereinigung von Völkermord-Forscher:innen stellt in einer Resolution fest, dass Israels Politik und Handlungen im Gazastreifen die Kriterien für Völkermord gemäß der UN-Völkermordkonvention erfüllen.⁹

Zu den systematischen Verstößen gegen das Völkerrecht gehören:

- **Illegale Besetzung:** Die Europäische Union und das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (19. Juli 2024) kamen zu dem Schluss, dass die fortgesetzte Präsenz Israels und die Siedlungsaktivitäten in den besetzten palästinensischen Gebieten nach internationalem Recht rechtswidrig sind.¹⁰
- **Anhaltende Blockade des Gazastreifens:** UN-Organisationen berichten, dass die seit 2007 andauernde Blockade die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern (Nahrungsmittel, Treibstoff, Medikamente) sowie den Zugang für humanitäre Hilfe stark einschränkt und zu akuten humanitären Notlagen beiträgt.
- **Segregationistische- und diskriminierende Politik:** Analysen von Amnesty International (2022) und B'Tselem (2021) kommen zu dem Schluss, dass israelische Gesetze, Richtlinien und Praktiken gegenüber Palästinenser:innen einem System diskriminierender Maßnahmen im Sinne des Völkerrechts gleichkommen, das systematische Unterdrückung und die Herrschaft beinhaltet.¹¹
- **Umfangreiche Schäden an der Bildungsinfrastruktur:** Konfliktbedingte Feindseligkeiten haben das Bildungswesen stark beeinträchtigt. In Gaza haben über 650.000 Kinder im schulpflichtigen Alter und 87.000 Studierende den Zugang zu formaler Bildung verloren. Tausende von Schüler:innen und Lehrenden wurden getötet oder verletzt; fast 92 % der Schulen und über 60 Universitätsgebäude müssen umfassend repariert werden, wobei mehr als 2.300 Bildungseinrichtungen beschädigt oder zerstört wurden.¹²

⁶ UN-Menschenrechtsrat (2025).

<https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session60/advance-version/a-hrc-60-crp-3.pdf>

⁷ B'Tselem (2025). Unser Völkermord. https://www.btselem.org/publications/202507_our_genocide

⁸ Amnesty International (2024). <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/12/amnesty-international-concludes-israel-is-committing-genocide-against-palestinians-in-gaza/>

Human Rights Watch (2024). <https://www.hrw.org/report/2024/12/19/extermination-and-acts-genocide/israel-deliberately-depriving-palestinians-gaza>

⁹ International Association of Genocide Scholars (2025). <https://genocidescholars.org/wp-content/uploads/2025/08/IAGS-Resolution-on-Gaza-FINAL.pdf>

¹⁰ Europäische Kommission (2013). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52013XC0719%2803%29>

Internationaler Gerichtshof (2024). Gutachten. <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/186/186-20240719-adv-01-00-en.pdf>

¹¹ Amnesty International (2022). Bericht „Israels Apartheid gegen die Palästinenser*innen“.

<https://www.amnesty.de/sites/default/files/2022-08/Amnesty-Uebersetzung-Zusammenfassung-Bericht-Israels-Apartheid-against-Palestinians-2022.pdf>

B'Tselem (2021). https://www.btselem.org/publications/fulltext/202101_this_is_apartheid

¹² UN-Untersuchungskommission (2025).

- **Anhaltende zivile Opfer und Angriffe auf zivile Infrastruktur:** Berichte der Vereinten Nationen dokumentieren fortgesetzte Tötungen und Verletzungen palästinensischer Zivilisten in Gaza, darunter Hunderte von Opfern seit dem jüngsten Waffenstillstand und insgesamt Zehntausende seit Oktober 2023. Berichte beschreiben Luftangriffe, Beschuss und andere Feindseligkeiten, von denen Häuser, Zelte und Schulen, die als Unterkünfte dienen, betroffen sind.¹³

Systematische Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit von Palästinenser:innen:

Das palästinensische Bildungs- und Forschungswesen wird durch militärische Gewalt, Bewegungsbeschränkungen, ungleichen Zugang zu Bildungsressourcen, Angriffe auf Einrichtungen sowie Schikanie oder Einschüchterung von Wissenschaftlern und Studierenden massiv eingeschränkt. Diese Umstände stellen anhaltende Verletzungen des Rechts auf Bildung und der Wissenschaftsfreiheit dar.

V. Institutionelle Verflechtung israelischer Universitäten mit staatlicher Politik

Kritiker:innen und Analyst:innen haben dokumentiert, dass einige israelische Universitäten strukturell in den israelischen Militär- und Sicherheitssektor eingebunden oder mit diesem verflochten sind und einem Druck ausgesetzt sind, der die akademische Freiheit einschränkt, was Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und des ethischen Spielraums wissenschaftlicher Aktivitäten aufkommen lässt. Israelische Hochschuleinrichtungen, die sich in seit Juni 1967 besetzten Gebieten befinden, darunter das Westjordanland, Ostjerusalem und die Golanhöhen, werden gemäß den Förderrichtlinien der EU bei EU-finanzierten Zuschüssen und Preisen gesondert behandelt. Diese legen fest, dass Einrichtungen, die in diesen Gebieten aktiv sind, nicht für EU-Fördermittel in Frage kommen. Zu Grunde liegt die völkerrechtlich begründete Nicht-Anerkennung israelischer Souveränität über diese Gebiete durch die EU.¹⁴

Kooperationen mit dem Militär- und Sicherheitssektor:

- **Expertenausschuss für israelisch-niederländische akademische Beziehungen (2025):** Die Autor:innen berichten über ethische und strukturelle Bedenken hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen niederländischen und israelischen Universitäten und weisen auf die Gefahr der Komplizenschaft bei schweren Menschenrechtsverletzungen hin.¹⁵
- **Kooperationen mit dem Verteidigungs- und Sicherheitssektor:** Analysten weisen darauf hin, dass mehrere führende israelische Universitäten (Technion, Hebräische Universität, Ben-Gurion-Universität, Universität Tel Aviv) gemeinsame Programme mit der Rüstungsindustrie unterhalten und in einigen Fällen Schulungen oder Forschungsunterstützung für militärisch relevante Projekte bereitstellen.¹⁶

<https://www.un.org/unispal/document/report-of-the-independent-international-commission-of-inquiry-on-the-occupied-palestinian-territory-including-east-jerusalem-and-israel-a-hrc-59-26/>

OCHA (2025).

https://www.ochaopt.org/sites/default/files/Gaza_Reported_Impact_Snapshot_1_October_2025.pdf

¹³ OCHA (2025). <https://www.ochaopt.org/content/humanitarian-situation-update-306-gaza-strip>

UNRWA (2025). <https://www.unrwa.org/resources/reports/unrwa-situation-report-201-situation-gaza-strip-and-west-bank-including-east-jerusalem>

¹⁴ Europäische Kommission (2013). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52013XC0719%2803%29>

¹⁵ Academic Ties Israel (2025). <https://academicstiesisrael.nl> OCHA (2025).

<https://www.ochaopt.org/content/gaza-humanitarian-response-update-30-march-12-april-2025>

¹⁶ Psagot. 2026. „Psagot-Programm für technologische Exzellenz.“ <https://www.psagot.site/>

Verteidigungsministerium (Israel) (2019). Havatzalot-Programm.

<https://mod.gov.il/%D7%9B%D7%AA%D7%91%D7%95%D7%AA->

- **Institutionelle Präsenz und wissenschaftliche Aktivitäten in umstrittenen Gebieten:** Internationale rechtliche und akademische Gremien, darunter der World Archaeology Congress, weisen darauf hin, dass israelische Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten nach internationalem Recht als illegal gelten und dass einige universitätsnahe Programme diese Gebiete betreffen.¹⁷ Mehrere israelische Einrichtungen (darunter die Hebräische Universität Jerusalem¹⁸) verfolgen wissenschaftliche Aktivitäten, und im Falle der Ariel-Universität, verfügen über einen ganzen Campus in einer illegalen Siedlung in den besetzten palästinensischen Gebieten.¹⁹

Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit in Israel

- **Gesetzgeberische Bedrohungen der akademischen Freiheit:** Ein im Knesset diskutierter Gesetzentwurf vom Sommer 2024 würde die Entlassung von Universitätsmitarbeiter:innen ermöglichen, wenn sie Ansichten äußern, die als „Terrorunterstützung“ eingestuft werden, was Bedenken hinsichtlich der Politisierung wissenschaftlicher Meinungsäußerung aufwirft.²⁰
- **Disziplinarmaßnahmen gegen kritische Wissenschaftler:innen:** Kritiker berichten, dass wissenschaftliche Mitarbeitende und Studierende, die die Regierungspolitik oder militärisches Vorgehen öffentlich kritisierten, mit Disziplinarmaßnahmen, Ermittlungen oder Konsequenzen für ihre Anstellung konfrontiert wurden.²¹
- **Abschreckende Wirkung und Selbstzensur:** Kommentator:innen weisen darauf hin, dass Notstandsverordnungen und ein Klima der Repression seit Oktober 2023 Selbstzensur, verstärkte Überwachung und die Vermeidung politisch sensibler Forschungsthemen befördert haben, was offene wissenschaftliche Forschung potentiell untergräbt.²²

Zusammenfassende Bemerkung zur Wissenschaftsfreiheit in Israel/Palästina

<https://www.technion.ac.il/studies/ug-studies/excellence-programs/silon-excellence-program/>
<https://www.eccpalestine.org/beyond-dual-use-israeli-universities-role-in-the-military-security-industrial-complex/>
<https://worldarchaeologicalcongress.com/blog/world-archaeological-congress-statement-on-exclusion-of-ariel-university-affiliated-scholar-from-wac-10/#:~:text=Israelische%20Siedlungen%20in%20den%20besetzten&text=Die%20Ariel-Universität%2C%20die%20sich%20in%20einer%20illegalen%20Siedlung%20befindet,%20ist%20selbst%20eine%20illegale%20Einrichtung>
<https://criticallegalthinking.com/2017/11/23/statement-against-holding-esil-at-the-hebrew-university/>
<https://worldarchaeologicalcongress.com/blog/world-archaeological-congress-statement-on-exclusion-of-ariel-university-affiliated-scholar-from-wac-10/#:~:text=Israelische%20Siedlungen%20in%20den%20besetzten&text=Die%20Ariel-Universität%20ist%20aufgrund%20ihrer%20Lage%20in%20einer%20illegalen%20Siedlung%20selbst%20eine%20illegale%20Einrichtung>

Meitav (2026). Arazim-Programm. <https://arazim.im/>

Technion: Israel Institute of Technology (2025). Silon-Exzellenzprogramm.

<https://aerospace.technion.ac.il/studies/ug-studies/excellence-programs/silon-excellence-program/>

ECC Palästina. <https://www.eccpalestine.org/beyond-dual-use-israeli-universities-role-in-the-military-security-industrial-complex/>

¹⁷ World Archaeological Congress. <https://worldarchaeologicalcongress.com/blog/world-archaeological-congress-statement-on-exclusion-of-ariel-university-affiliated-scholar-from-wac-10/#:~:text=Israelische%20Siedlungen%20in%20den%20besetzten&text=Die%20Ariel-Universität%2C%20die%20sich%20in%20einer%20illegalen%20Siedlung%20befindet,%20ist%20selbst%20eine%20illegale%20Einrichtung>

¹⁸ Critical Legal Thinking. <https://criticallegalthinking.com/2017/11/23/statement-against-holding-esil-at-the-hebrew-university/>

¹⁹ World Archaeological Congress. <https://worldarchaeologicalcongress.com/blog/world-archaeological-congress-statement-on-exclusion-of-ariel-university-affiliated-scholar-from-wac-10/#:~:text=Israelische%20Siedlungen%20in%20den%20besetzten&text=Die%20Ariel-Universität%20ist%20aufgrund%20ihrer%20Lage%20in%20einer%20illegalen%20Siedlung%20selbst%20eine%20illegale%20Einrichtung>

²⁰ The Guardian (2024). <https://www.theguardian.com/world/article/2024/jul/21/draft-israeli-law-to-limit-academic-speech-labelled-mccarthyite>

²¹ The Guardian (2024). <https://www.theguardian.com/world/2024/jan/13/it-is-a-time-of-witch-hunts-in-israel-teacher-held-in-solitary-confinement-for-posting-concern-about-gaza-deaths>

The Guardian (2024). <https://www.theguardian.com/world/2024/apr/26/political-arrest-palestinian-academic-nadera-shalhoub-kevorkian-israel-civil-liberties-threat>

²² Times Higher Education (2025). <https://www.timeshighereducation.com/opinion/israel-hamas-war-killing-academic-freedom>

Im Kontext von Israel/Palästina ist Wissenschaftsfreiheit aus vielfältigen Gründen und für Angehörige aller gesellschaftlichen Gruppe bedroht. Palästinensische Studierende, Wissenschaftler:innen und Institutionen sehen sich aufgrund militärischer Gewalt, Besatzung und struktureller Ungleichheiten systemischen Einschränkungen ausgesetzt. Israelische Wissenschaftler:innen sehen sich Druck durch staatliche und militärische Verflechtungen, legislative Bedrohungen sowie gesellschaftlicher oder institutioneller Überwachung ausgesetzt. Diese parallelen Prozesse – die sich aus sich überschneidenden Institutionen, Sicherheitspolitiken und politischen Strukturen ergeben – deuten darauf hin, dass dieselben Dynamiken, die für Rechtsverstöße gegenüber Palästinenser*innen sorgen, auch die akademische Freiheit innerhalb der israelischen Gesellschaft einschränken.

VI. Gemeinsame Verantwortung Deutschlands und Europas

Bei der Bewertung der institutionellen Zusammenarbeit ist es wichtig, dass Mitglieder den breiteren deutschen und europäischen politischen und institutionellen Kontext berücksichtigen, in den diese Zusammenarbeit eingebettet ist, und dabei auch die Verantwortung Deutschlands und Europas für die oben ausgeführten Verstöße gegen Menschen- und Völkerrecht berücksichtigen, darunter:

- **Waffenexporte:** Deutschland ist der zweitgrößte Waffenexporteur nach Israel und hat diese Exporte selbst angesichts dokumentierter Vorwürfe von Kriegsverbrechen im Gazastreifen fortgesetzt.
- **Diplomatischer Schutz:** Die deutsche Bundesregierung hat aufeinanderfolgenden israelischen Regierungen systematisch diplomatischen Schutz gewährt und sie so vor der Rechenschaftspflicht für mutmaßliche Verstöße gegen das Völkerrecht abgeschirmt.
- **Institutionelle Zusammenarbeit:** Deutsche Universitäten und Forschungseinrichtungen unterhalten zahlreiche formelle und informelle institutionelle Partnerschaften mit israelischen Einrichtungen.
- **Europäische Forschungsförderung:** Israel ist durch das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizon Europe) eng in die europäische Forschungsförderungslandschaft eingebunden.

Infolgedessen fließen öffentliche Mittel aus Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten in institutionelle Strukturen, die laut den oben genannten Quellen strukturell mit politischen Maßnahmen und Praktiken verflochten sind, die mit schwerwiegenden Verstößen gegen das Völkerrecht in Verbindung stehen.

VII. Empfehlungen: Leitlinien für die kritische Prüfung institutioneller Zusammenarbeit, einschließlich bedingter Aussetzung und Wiederaufnahme von Kooperationen

Auf der Grundlage der oben dargelegten Grundsätze, Überlegungen und empirischen Befunde empfiehlt DGSKA seinen Mitgliedern, die institutionelle Zusammenarbeit mit israelischen Universitäten und Forschungseinrichtungen kritisch zu prüfen. Unter kritischer Prüfung wird hier ein strukturierter und reflektierender Prozess verstanden, durch den DGSKA Mitglieder die rechtlichen, ethischen und institutionellen Implikationen einer fortgesetzten Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen in Israel/Palästina bewerten. Eine solche Prüfung muss nicht nur öffentlich dokumentierte Verstöße gegen Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht einbeziehen, sondern auch die Vielfalt institutioneller Strukturen und Praktiken berücksichtigen. Dabei ist es wichtig im Blick zu behalten, dass verschiedene Institutionen und institutionelle Zusammenhänge in Bezug auf die oben dargelegten Bedenken unterschiedlich positioniert sein können.

Eine entsprechende Prüfung kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, darunter die Fortsetzung, Änderung, veränderte Priorisierung, strategische Neuausrichtung oder bedingte Aussetzung

institutioneller Zusammenarbeit. In konkreten Fällen kann eine solche Bewertung die Entscheidung stützen, institutionelle Zusammenarbeit auszusetzen, wenn ein glaubwürdiges Risiko besteht, dass die Fortsetzung der Zusammenarbeit zu Verstößen gegen das Völkerrecht beiträgt oder diese symbolisch legitimiert. In diesem Sinne kann eine Aussetzung von Kooperation als bedingte, präventive und reversible Schutzmaßnahme für wissenschaftliche Integrität, ethische Verantwortung und Solidarität mit von Gewalt und Unterdrückung betroffenen Wissenschaftlern dienen. Sie ist zielgerichtet und verhältnismäßig in ihrem Umfang, anstatt strafender oder pauschaler Natur zu sein. Jede Entscheidung zur Aussetzung der institutionellen Zusammenarbeit sollte einer fortlaufenden Überprüfung im Lichte sich ändernder Umstände und neuer Erkenntnisse unterliegen.

Dementsprechend muss jede Änderung der institutionellen Zusammenarbeit – einschließlich einer möglichen Aussetzung – als bedingt, präventiv und reversibel verstanden werden. Die institutionelle Zusammenarbeit kann neu überdacht werden, sobald sich auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Belege glaubhaft feststellen lässt, dass die betreffende Institution nachweislich:

1. ihre materielle oder strukturelle Beteiligung an dokumentierten Verstößen gegen internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht beendet hat;
2. Politiken oder Praktiken, die zu ungleichem Zugang zu Bildung beitragen, überarbeitet sowie nachweisbare Schritte unternommen hat, um gleiche akademische Chancen und Ressourcen für Palästinenser:innen zu gewährleisten;
3. sich von Aktivitäten distanziert hat, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung der palästinensischen Bildungsinfrastruktur beitragen, sowie Bemühungen zu deren Wiederaufbau unterstützt hat;
4. sich von Disziplinarmaßnahmen oder Ermittlungen gegen kritische Forscher:innen distanziert sowie stattdessen Räume für offene wissenschaftliche Forschung und akademische Freiheit geschaffen hat.

Für die Zwecke dieser Resolution sollte institutionelle Zusammenarbeit im Hinblick auf potentielle Formen struktureller Verflechtungen mit Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das Völkerrecht kritisch bewertet werden. Eine solche Bewertung umfasst unter anderem folgende Formen der Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Forschungsprojekte und Anträge auf Drittmittel, die im Rahmen institutioneller Vereinbarungen durchgeführt werden
- Institutionelle Partnerschaften, Absichtserklärungen und Rahmenvereinbarungen zwischen Institutionen
- Gemeinsame Veröffentlichungen, sofern diese in Zeitschriften, Working-Paper-Reihen, Berichten oder auf Online-Plattformen erscheinen, die institutionell mit Einrichtungen verbunden sind, die strukturell oder systematisch an Verstößen gegen das Völkerrecht beteiligt sind
- Institutionell verwaltete Austausch- und Mobilitätsprogramme
- Mitgliedschaften in formellen interinstitutionellen wissenschaftlichen Vereinigungen
- Zusammenarbeit mit Verlagen und Publikationsinfrastrukturen, die institutionell mit Einrichtungen verbunden sind, die strukturell oder systematisch an Verstößen gegen das Völkerrecht beteiligt sind

Diese Empfehlung gilt nicht für die folgenden Formen des akademischen Engagements:

- Zusammenarbeit mit individuellen israelischen Forschenden, sofern sie nicht Einrichtungen formell vertreten, deren institutionelle Zusammenarbeit ausgesetzt ist
- Beschäftigung individueller israelischer Forscher:innen an wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland oder in deutsch finanzierten Forschungsprojekten, sofern sie dabei nicht Einrichtungen formell vertreten, deren institutionelle Zusammenarbeit ausgesetzt ist

- Teilnahme individueller israelischer Forscher:innen an Konferenzen, Workshops und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht Einrichtungen formell vertreten, deren institutionelle Zusammenarbeit ausgesetzt ist
- Mitautorenschaft mit individuellen israelischen Forschenden, sofern diese nicht formell Einrichtungen vertreten, deren institutionelle Zusammenarbeit ausgesetzt ist
- Persönliche wissenschaftliche Netzwerke und Austausch mit individuellen israelischen Forschenden (z. B. Konferenzen, Workshops und andere berufliche Interaktionen), sofern diese nicht formell Einrichtungen vertreten, deren institutionelle Zusammenarbeit ausgesetzt ist.

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezieht sich „formelle Vertretung von Einrichtungen, deren institutionelle Zusammenarbeit ausgesetzt ist“ auf das Handeln in einer offiziellen Führungs-, Leitungs- oder delegierten Sprecherfunktion im Namen dieser Institution (z. B. als Rektor, Präsident, Dekan, Vorsitzender oder bevollmächtigter Vertreter). Eine bloße institutionelle Zugehörigkeit (z. B. als Professor, Dozent, Forscher:innen oder Student) stellt keine formelle Vertretung einer Institution dar, deren institutionelle Zusammenarbeit ausgesetzt ist. Die DGSKA weist ausdrücklich jede Erwartung zurück, Wissenschaftler:innen müssten ohne institutionelle Anbindung oder außerhalb etablierter Rahmen wissenschaftlicher Zuschreibung und Anerkennung arbeiten.

VIII. Solidarität und Unterstützung für von Gewalt und Unterdrückung betroffene Wissenschaftler*innen

Die DGSKA bekräftigt ihre Verpflichtung, für Wissenschaftsfreiheit, intellektuelle Autonomie und dem Schutz von Wissenschaftler:innen in allen Kontexten von Gewalt und Unterdrückung einzutreten. Dieses Bekenntnis erstreckt sich auf alle Wissenschaftler:innen in der Region, einschließlich Palästinenser:innen, die systematischer Unterdrückung, Schikanierung und militärischer Gewalt ausgesetzt sind, sowie auf israelische Wissenschaftler:innen, die wegen ihrer wissenschaftlichen Arbeit oder der Äußerung legitimer politischer Meinungen ins Visier genommen, zum Schweigen gebracht oder mit beruflichen Sanktionen belegt werden. Alle Wissenschaftler:innen müssen in der Lage sein, Forschung, Lehre und öffentliche Debatte ohne Angst vor Repressalien, Zensur oder körperlicher Gewalt auszuüben.

Dementsprechend erklärt die DGSKA ihre Solidarität mit:

- palästinensischen Wissenschaftler:innen, Studierenden und Bildungseinrichtungen, die unter Besatzung, Diskriminierung und direkter Gewalt arbeiten und deren akademische Infrastruktur systematisch beschädigt oder zerstört wurde oder wird
- israelischen Wissenschaftler:innen und Studierenden, die wegen Kritik an der staatlichen Politik oder wegen Widerstands gegen Gewalt und Besatzung Repressionen, Schikanen oder beruflichen Sanktionen ausgesetzt sind
- allen Forschenden in der Region, die sich für Menschenrechte, akademische Freiheit, Gerechtigkeit und ein Ende der Besatzung einsetzen

In Anerkennung der asymmetrischen und schweren Schäden, die palästinensischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie -infrastrukturen im jüngsten und andauernden Konflikt zugefügt wurden, ruft die DGSKA zu aktiven Unterstützungsmaßnahmen auf, darunter unter anderem:

- **Gastaufenthalte, Stipendien und zweckgebundene Forschungsmittel** für palästinensische Wissenschaftler:innen und Studierende **zu fördern, die durch Gewalt und Krieg vertrieben wurden**
- **Bereitstellung von Ressourcen für den Wiederaufbau und die Sanierung** der palästinensischen Bildungs- und Forschungsinfrastruktur, die vom Krieg im Gazastreifen betroffen ist

- **Aufbau einer direkten und dauerhaften Zusammenarbeit** mit palästinensischen Universitäten und Forschungszentren, um den Wiederaufbau der Institutionen und den Aufbau langfristiger akademischer Kapazitäten zu unterstützen

In Anbetracht der Einschränkungen von Wissenschaftsfreiheit und des zunehmenden politischen Drucks, dem kritische Wissenschaftler:innen und Institutionen in Israel ausgesetzt sind, regt die DGSKA zudem aktive Unterstützungsmaßnahmen an, darunter Bemühungen zur:

- **Förderung von Gastaufenthalten, Stipendien und Forschungsmitteln** für israelische Wissenschaftler:innen und Studierende, die aufgrund abweichender politischer Positionen politischer Unterdrückung oder Einschränkungen ihrer wissenschaftlichen Arbeit ausgesetzt sind
- **Aufbau und Unterstützung der Zusammenarbeit** mit israelischen Institutionen, akademischen Gruppen und Initiativen, die sich aktiv und ausdrücklich den Grundsätzen der DGSKA-Leitlinien zur Wiederaufnahme der institutionellen Zusammenarbeit verpflichtet fühlen, um kritische wissenschaftliche Stimmen zu stärken, die Schikanen oder politischem Druck ausgesetzt sind.

IX. Umsetzung und Überprüfung

Demokratische Legitimation

Diese Erklärung wird von der Mitgliederversammlung der DGSKA verabschiedet und bleibt in Kraft, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird. Entscheidungen über ihre Fortführung, Änderung oder Aufhebung liegen ausschließlich bei der Mitgliederversammlung.

Rolle des DGSKA-Vorstands

Der DGSKA-Vorstand überprüft, genehmigt oder untersagt keine spezifischen institutionellen oder individuellen akademischen Kooperationen, die von DGSKA-Mitgliedern oder den Institutionen, an denen sie arbeiten, eingegangen werden. Der Vorstand überwacht seine eigenen Kooperationen und trägt dafür die volle Verantwortung in Übereinstimmung mit den Statuten und Beschlüssen der DGSKA. Darüber hinaus beschränkt sich die Rolle des Vorstands darauf, Grundsätze zu formulieren, Leitlinien vorzugeben und eine fundierte Reflexion unter den Mitgliedern zu ermöglichen.

Verantwortung der Mitglieder

Die Verantwortung für die Bewertung, Initiierung, Fortsetzung, Änderung oder Aussetzung bestimmter Formen der akademischen Zusammenarbeit liegt bei den individuellen DGSKA-Mitgliedern und ihren jeweiligen Institutionen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie:

- ihr eigenes fachliches und ethisches Urteilsvermögen anwenden
- die in dieser Erklärung dargelegten Grundsätze, die entsprechenden DGSKA-Richtlinien sowie die geltenden nationalen, europäischen und internationalen Rechtsrahmen berücksichtigen
- die volle Verantwortung für ihre Entscheidungen bezüglich der akademischen Zusammenarbeit übernehmen

Wiederinkraftsetzungs- und Überprüfungsverfahren

Vorschläge zur Änderung, Aufhebung oder Überprüfung der Empfehlungen in dieser Erklärung können eingereicht werden von:

- dem DGSKA-Vorstand oder

- jedem DGSKA-Mitglied gemäß der Satzung des Vereins

Über jeden Vorschlag zur Änderung oder Aufhebung der in dieser Erklärung enthaltenen Empfehlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Geltungsbereich und Grenzen

Bei der Umsetzung dieser Erklärung übernimmt die DGSKA nicht die Rolle einer gerichtlichen, regulatorischen oder zwischenstaatlichen Behörde und entscheidet nicht eigenständig über die Einhaltung des Völkerrechts. Ihr Engagement beschränkt sich auf Angelegenheiten, die in direktem Zusammenhang mit Wissenschaftsfreiheit, der institutionellen Verantwortung und den ethischen Bedingungen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit stehen.

X. Wissenschaftliche Integrität, Kohärenz und politische Verantwortung

Diese Resolution bekräftigt die Handreichung der DGSKA zu den ethischen Grundlagen sozial- und kulturanthropologischer Forschung und zum Schutz des menschlichen Lebens, der Würde und der wissenschaftlichen Freiheit. Als Sozial- und Kulturanthropolog:innen wissen wir um die Macht von Wissensproduktion, die Verflechtung akademischer Institutionen mit politischen Strukturen sowie die Verantwortung, solche Verflechtungen kritisch zu hinterfragen und in Frage zu stellen, wenn sie zu Schaden oder Ungerechtigkeit beitragen.

Die DGSKA lehnt Antisemitismus in all seinen Formen unmissverständlich ab. Ebenso lehnt sie Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber arabischen und muslimischen Menschen ab. Sie verurteilt ferner das *Profiling* von jüdischen, israelischen, palästinensischen, muslimischen, christlichen, arabischen oder anderen Personen aufgrund ihres tatsächlichen oder vermeintlichen kulturellen, religiösen, ethnischen oder nationalen Hintergrunds. Diese Formen der Diskriminierung untergraben die wissenschaftliche Forschung, gefährden Leben und unterminieren demokratische und akademische Institutionen. Gleichzeitig lehnt die DGSKA jede Gleichsetzung von prinzipieller Kritik an der Politik der israelischen Regierung, an staatlichen Institutionen oder institutionellen Praktiken mit Antisemitismus ab. Eine solche Gleichsetzung schwächt den Kampf gegen Antisemitismus, verhindert kritische Debatten und behindert eine sinnvolle Auseinandersetzung mit Verstößen gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte.

Die kritische Prüfung staatlicher Politik und institutioneller Verflechtungen ist kein Akt der Feindseligkeit, sondern Ausdruck wissenschaftlicher Verantwortung. Innerhalb der Wissenschaft ist offene und rigorose Kritik unerlässlich für kollektive Selbstreflexion, Rechenschaftspflicht und institutionelle Integrität. In diesem Zusammenhang wird Kritik an der Politik des Staates Israel und den entsprechenden akademischen Verflechtungen nicht mit Antisemitismus gleichgesetzt, sondern als prinzipieller Beitrag zum Schutz von Wissenschaftsfreiheit, Demokratie und der konsequenten Anwendung des Völkerrechts verstanden.

Die kritische Bewertung institutioneller Zusammenarbeit, einschließlich ihrer möglichen Aussetzung, stellt keine Ablehnung des internationalen wissenschaftlichen Austauschs dar. Vielmehr soll damit sichergestellt werden, dass eine solche Zusammenarbeit im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit steht. Sie bekräftigt die Grundsätze, auf denen legitime wissenschaftliche Zusammenarbeit beruht: die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die Achtung von Grundrechten und die Autonomie der wissenschaftlichen Forschung.